



Building a better
working world

Coronavirus (Covid-19)

Auswirkungen auf die Rechts- praxis der Unternehmen

Was ist von der Unternehmensführung zu beachten?

März 2020

EY Law

Angesichts der rasanten weltweiten Ausbreitung stuft die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Corona-Erregers nunmehr als Pandemie ein. In zunehmendem Maße kommt die globale Mobilität durch Reisebeschränkungen und Quarantänevorschriften zum Erliegen. Nicht zuletzt stehen Unternehmen aufgrund der aktuell noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen vor großen Herausforderungen.

Für die Unternehmensführung stellen sich im Zusammenhang mit der Corona-Krise verschiedenste rechtliche Fragen. Neben den arbeitsrechtlichen Themen sollte ein besonderes Augenmerk den Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis (einschließlich M&A und Kapitalmarktrecht) gelten.

Damit einhergehende Fragestellungen stehen im Fokus dieses EY Law-Alert.

EY Law

Covid-19 - Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis

► Wie ist mit unmittelbaren Krisenanzeichen umzugehen?

Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder trifft eine andauernde Pflicht zur Beobachtung und ggf. zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft. Diese "Selbstprüfungspflicht" verdichtet sich zu einer Pflicht zur unverzüglichen Aufstellung eines Überschuldungsstatus, einer Liquiditätsbilanz bzw. einer Zwischenbilanz, sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gesellschaft überschuldet oder illiquide ist bzw. die Hälfte ihres Stamm-/Grundkapitals verloren hat. Erforderlichenfalls sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um Insolvenzantragsgründe zu beseitigen. **Die Bundesregierung hat am 13. März einen „Schutzschild“ für Unternehmen angekündigt, um Unternehmen zu helfen, Corona-bedingten Liquiditätsengpässen zu begegnen.** Das Paket enthält arbeits- und steuerrechtliche Maßnahmen sowie das Versprechen eines Zugangs zu Krediten. Unternehmensleiter sollten ihre Optionen sofort prüfen.

► Welche Auswirkungen ergeben sich für vertragliche Lieferbeziehungen?

Die gegenwärtigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise können zu Verzögerungen und Ausfällen in der Lieferkette führen. In der Regel enthalten die zugrunde liegenden Vertragswerke Klauseln, die bei „höherer Gewalt“ (*Force Majeure*) Lieferbeziehungen vorübergehend suspendieren. Inwieweit die Voraussetzungen derartiger Klauseln erfüllt sind, hängt gleichwohl von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Zu beachten sind ferner vertragliche Selbstbelieferungsvorbehalte und das maßgebliche gesetzliche Leistungsstörungsrecht. Neben Befreiungen von der Lieferpflicht sollten bestehende Verträge, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen von Rüge- und Informationspflichten, Kündigungsrechten sowie Schadensersatzansprüchen einer kritischen Analyse unterzogen werden. Gleichermaßen sollte die Einleitung schadensmindernder Maßnahmen im konkreten Fall zeitnah überprüft werden.

► Was ist bei bestehenden Finanzierungsverträgen zu berücksichtigen?

Oftmals sehen Finanzierungsverträge die erneute Abgabe vertraglicher Zusicherungen in regelmäßigen Zeit-

Welche Fragen stellen sich für die Unternehmensorganisation?

- Inwieweit ist im Hinblick auf weltweite Reisebeschränkungen und Quarantänevorschriften die physische Anwesenheit von Schlüsselpersonen zwingend erforderlich?
- Kann im Hinblick auf Vertretungsregelungen die Handlungsfähigkeit aufrechterhalten werden?
- Sind Risikomanagement, interne Kontrollsysteme und Versicherungsschutz ausreichend?



Im Hinblick auf Geschäftsentwicklungen im Zuge der Corona-Krise ist insofern darauf zu achten, dass keine unrichtigen Zusicherungen abgegeben werden. Gleiches gilt für die Einhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen (*Financial Covenants*). Ferner gilt es bestehende Cross Default-Klauseln in den Finanzierungsverträgen im Auge zu behalten - im schlimmsten Fall kann bei Verzug oder Kündigung einer Finanzverbindlichkeit die sofortige Fälligkeit drohen.

► Welche Besonderheiten gelten bei M&A-Verträgen?

Unternehmenskaufverträge enthalten teilweise sog. Material Adverse Change („MAC“)-Klauseln. Diese gewähren ein vertragliches Rücktrittsrecht, wenn sich zwischen Vertragsunterzeichnung (*Signing*) und -vollzug (*Closing*) wesentliche wirtschaftliche Änderungen hinsichtlich des Kaufgegenstands ergeben. Nachdem MAC-Klauseln in den letzten Jahren eher unüblich waren, ist deren Aktualität aktuell stark gestiegen. Bei laufenden Unternehmenstransaktionen ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit über MAC-Klauseln eine Risikoallokation vorgenommen werden muss und ob etwaige Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft von einer vereinbarten MAC-Klausel umfasst sind. Des Weiteren können auch vertragliche Zusicherungen und Garantien (*Representations & Warranties*) betroffen sein.

► Was ist hinsichtlich der bevorstehenden Hauptversammlungssaison zu beachten?

Die Bundesregierung empfiehlt die Absage aller Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern. Auch wenn mit weniger Teilnehmern gerechnet wird, kann es sich empfehlen, eine Verschiebung zu prüfen. Zu beachten ist jedoch, dass die Hauptversammlung zwingend in den ersten acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs abzuhalten ist. Auf die physische Präsenz von Aktionären kann indes verzichtet werden, soweit die Satzung die Stimmrechtsausübung durch Briefwahl oder Online-Voting vorsieht und hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Daneben kommt eine Stimmrechtsvertretung in Betracht. Im Übrigen kann das physische Teilnahmerecht von Aktionären jedoch nicht ausgeschlossen werden. Teilnahmeverpflichtet sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstands sowie - abhängig von der Satzungsgestaltung - die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern diese nicht entschuldigt fehlen.

EY Law

Covid-19 - Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis

Sind Sie vorbereitet?

Die heftigen Kursbewegungen an den Börsen weltweit verdeutlichen das Ausmaß der Corona-Krise. Deren Tragweite ist derzeit nicht absehbar, es muss mit weiteren wirtschaftlichen Verwerfungen gerechnet werden.

Auch rechtliche Verpflichtungen werden hierdurch auf die Probe gestellt. In Zeiten der Krise gilt es Vorkehrungen dahin gehend zu treffen, dass bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen weiterhin eingehalten werden können.

Wir empfehlen, kurzfristig eine Risikoanalyse der bestehenden Verträge durchzuführen. Zugleich sollten beim Neuabschluss von Verträgen nachteilige wirtschaftliche und rechtliche Folgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

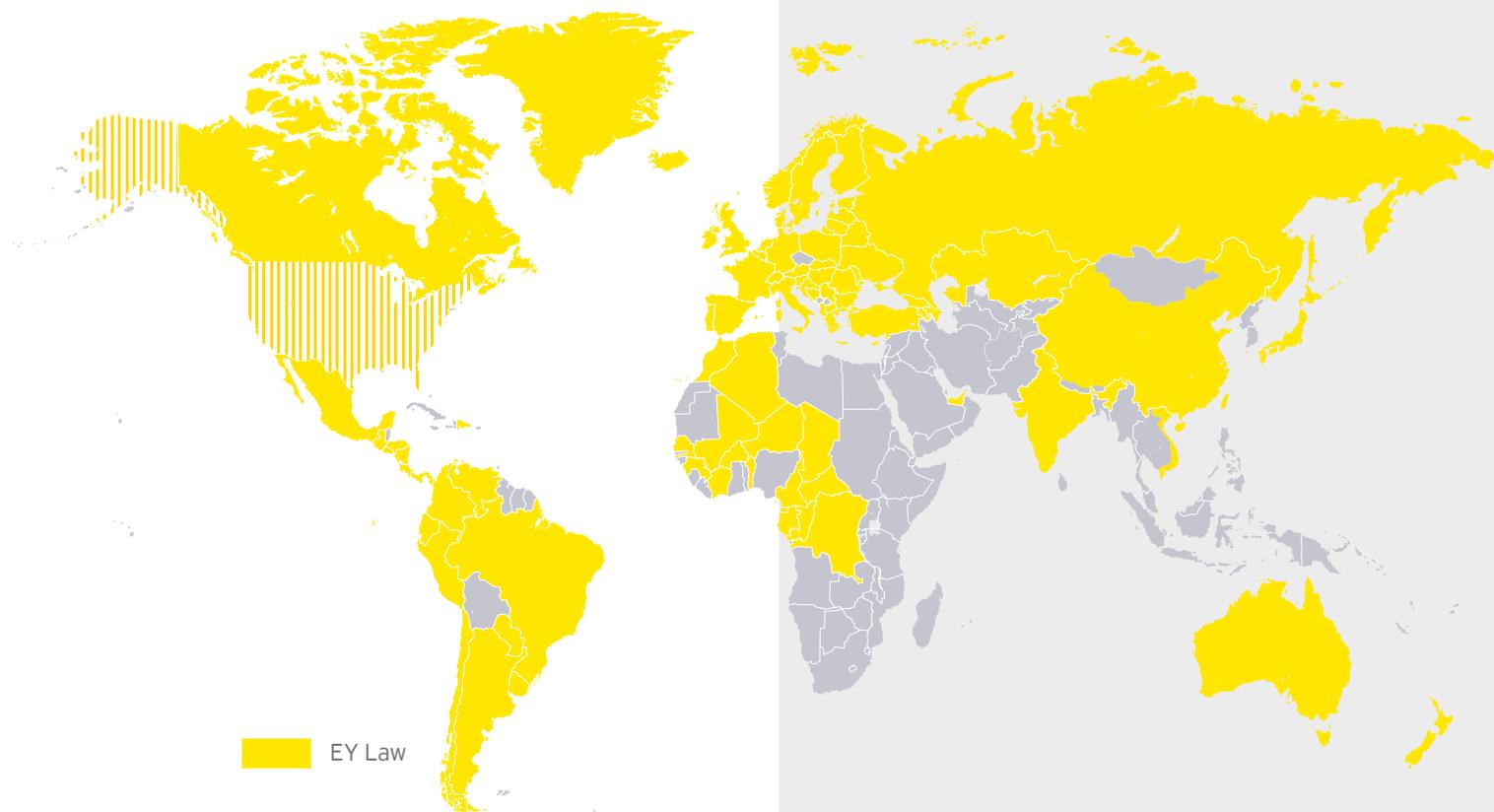
Auch die Unternehmensorganisation sollte einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, um bestehende Risiken zu identifizieren, die operative Handlungsfähigkeit zu gewährleisten und gesetzlichen Handlungspflichten in der Krise pflichtgemäß nachzukommen.

Warum EY der beste Partner für diese Herausforderung ist

Gerne diskutieren wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch,

- ▶ wie mit den konkreten vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise in Ihrem Unternehmen umgegangen werden kann;
- ▶ welche Maßnahmen von Ihnen getroffen werden sollten, damit Sie Ihren rechtlichen Verpflichtungen auch weiterhin nachkommen können und zugleich Ihre rechtlichen Interessen gewahrt bleiben.

Sprechen Sie uns gerne jederzeit an.



EY erbringt nur solche Rechtsberatungsleistungen, insoweit diese durch die jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften gestattet sind.

Kontakt



Dr. Annedore Streyl
Rechtsanwalt
Partner

Phone +49 30 25471 14972
Mobil +49 160 939 14972
Annedore.Streyl@de.ey.com



Dr. Torsten Göcke, LL.M.
Rechtsanwalt
Ass. Partner

Phone +49 30 25471 12584
Mobil +49 160 939 12584
Torsten.Goecke@de.ey.com



Alexander Wolff, LL.M.
Rechtsanwalt/Attorney-at-Law (New
York)

Phone +49 30 25471 16580
Mobil +49 160 939 16580
Alexander.V.Wolff@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

All Rights Reserved.

ED None

Unsere Newsletter - Wir halten Sie up to date Law Newsletter und -Veranstaltungen

Wir veröffentlichen regelmäßig juristische Newsletter und organisieren Konferenzen und Veranstaltungen, um unsere Mandanten über Trends, aktuelle Entwicklungen und anstehende Ereignisse zu informieren. Neben unseren Fachseminaren laden wir unsere Mandanten auch zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen ein.

Contact:

torsten.goecke@de.ey.com

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com